

Stellungnahmen von IHK Gießen-Friedberg und Kreishandwerkerschaft Gießen im Zuge einer Markterkundung im Vorfeld der Gründung der MIT.GIESSEN GmbH

1. Einleitung

Stadtwerke und Stadtverwaltung Gießen beabsichtigen die Gründung der MIT.GIESSEN GmbH zur Schaffung einer gemeinsamen Energiedienstleistungsgesellschaft. Zu den weiteren Details wird Bezug genommen auf die Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2022 (Drucksache STV/1117/2022).

Auf der Grundlage von § 121 Abs. 6 HGO ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist.

Mit Schreiben vom 20.09.2022 wurden die IHK Gießen-Friedberg sowie die Kreishandwerkerschaft Gießen dementsprechend über das Vorhaben informiert und um Stellungnahme gebeten. Diese zwei Institutionen haben mit Schreiben vom 10.10.2022 bzw. vom 20.10.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Der folgende Vermerk fasst die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen zusammen und wägt diese mit dem Gesamtvorhaben ab.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt.

2. Zur Stellungnahme der IHK Gießen-Friedberg (IHK) vom 10.10.2022

Ausgangspunkt der Äußerung ist, ob eine Ausnahme von ihrem Axiom „Privat vor Staat“ gerechtfertigt sei. Denn Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen könnten grundsätzlich auch durch private Unternehmen erfolgen. Dazu werden folgende Argumente genannt:

- Der öffentliche Zweck, der eine Betätigung legitimiert, wird in der Erreichung von Klimaneutralität zwar ausdrücklich anerkannt, jedoch sei durch dieses Ziel die Gründung der neuen Gesellschaft nicht gerechtfertigt.

Diesem Argument kann entgegnet werden, dass ein öffentlicher Zweck bereits durch die Tätigkeiten Energieversorgung und kommunale Dienstleistungen begründet wird. In der Satzung der MIT.GIESSEN GmbH wird in § 3 a) als Gegenstand des Unternehmens

u. a. die Erzeugung und Einspeisung von Strom festgelegt. Ein Teil des per Photovoltaik erzeugten Stroms ist für den eigenen Bedarf der Stadt Gießen vorgesehen, der Rest soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Wasser- und Energieversorgung sind klassische öffentliche Zwecke. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und damit einhergehende, ökologische Effekte durch CO₂-Einsparungen und Klimaverbesserungen steigern die Attraktivität der Stadt Gießen. Sie dienen damit der öffentlichen Daseinsvorsorge zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner.

- Weiterhin erscheint der IHK die beabsichtigte Stärkung der überregionalen Wettbewerbsfähigkeit der SWG als nicht hinreichende Rechtfertigung für die kommunale Betätigung.

Dieser Ausführung steht gegenüber, dass mit der gemeinsamen Gründung der MIT.GIESSEN GmbH der Auf- und Ausbau von Kompetenzen sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Universitätsstadt Gießen und der Stadtwerke Gießen AG herbeigeführt werden soll. Weitere Aufgaben in Zusammenhang mit Energiedienstleistungen und erneuerbaren Energien sollen in enger Abstimmung beider wahrgenommen werden. Chancen der wirtschaftlichen Betätigung bieten in diesem Zusammenhang die Synergien bei den Stadtwerken durch eine bessere Planung und Auslastung der Personal- und Sachressourcen sowie vorhandener Räumlichkeiten. Dies wird in der Folge zu Effizienzsteigerungen und damit auch zu einer Stärkung der Wettbewerbsposition der SWG führen. Diese ist jedoch nicht erklärtes Ziel der wirtschaftlichen Betätigung für die Stadt Gießen, sondern logische Konsequenz.

- Schließlich sieht es die IHK nicht als erforderlich an, eine kommunale Gesellschaft zu errichten, um regionale Dachflächen kommunaler Gebäude mit Photovoltaikanlagen auszustatten, da dies auch von privaten Unternehmen erreicht werden könnte. Dem stehen folgende Aspekte entgegen:

Gerade zur Vermeidung aufwendiger Vergabeverfahren für jede einzelne PV-Anlage soll die neue gemeinsame Gesellschaft entstehen. So werden nicht nur Abstimmungs- und Umsetzungsprozesse beschleunigt, sondern auch die Bestellung und Beauftragung.

3. Zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Gießen (KH) vom 20.10.2022

Die Ausführungen begrüßen hinsichtlich Neugründung der MIT.GIESSEN zunächst folgende Punkte:

- An den Aufgabenbereichen und der Fachkompetenz der Stadtwerke als Mitgesellschafter der MIT.GIESSEN GmbH bestehen keinerlei Bedenken. Denn Energiedienstleistungen und Monitoring von PV-Anlagen werden i. d. R. nicht von regionalen Handwerksbetrieben erbracht.

- Sofern bei der Errichtung und Installation von Photovoltaik auf städtischen Dachflächen vornehmlich örtliche Handwerksunternehmen berücksichtigt werden können und dies auch die Materialbeschaffung umfasst, stehen der Gesellschaftsgründung keine handwerklichen Interessen und Belange dem entgegen.

Dazu lässt sich anführen, dass die MIT.GIESSEN GmbH im Bereich der erneuerbaren Energien v. a. Knowhow schaffen und bündeln sowie diesbezügliche Beratungsleistungen erstellen soll. Installieren und Unterhalt der PV-Anlagen wird die GmbH vorrangig an regionale Handwerker vergeben. Zum Einsatz sollen Fachbetriebe bspw. aus Gerüstbau, Montage, Bedachung und Elektroinstallation kommen. Insofern entstünde hier keine Konkurrenz, sondern vielmehr Kooperation mit heimischen Betrieben.

- Im Sinne der Transparenz wird positiv hervorgehoben, dass sich die Geschäftsführung regelmäßig mit der KH austauschen möchte. Dem wird der Wunsch ergänzt, dass ein Austausch auch dann stattfinden soll, sofern sich Gesellschaftszweck oder Geschäftsmodelle ändern, neu entwickelt oder realisiert werden sollen, die Auswirkungen auf das regionale Handwerk haben können.

Hierzu könnte eine verbindliche Zusage erstellt werden, zu der sich die Geschäftsführung der MIT.GIESSEN bekennt und verpflichtet.

- In Bezug auf die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständige Wirtschaft soll eine Darstellung erstellt werden, aus der hervorgeht, welche Umsätze mit dem heimischen Handwerk gemacht wurden.

Diese Auswertung könnte bspw. im Zuge der Jahresabschlusserstellung erstellt werden. Der Begriff „heimisches Handwerk“ müsste dazu genauer definiert und anhand eindeutiger Kriterien festgemacht werden. Dies könnte z. B. der Unternehmenssitz sein.

4. Fazit

Die MIT.GIESSEN GmbH soll sich auf dem Gebiet der Erzeugung, Einspeisung und der Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien betätigen. Eine vorgeschaltete Subsidiaritätsprüfung, ob diese Tätigkeiten nicht ebenso durch private Dritte ausgeführt werden könnten, wäre demnach eigentlich entbehrlich. Vor Beschlussfassung und Gründung wurde dennoch eine Markterkundung mit Anhörung der regionalen Wirtschaft, u. a. zur Erhöhung der Transparenz, durchgeführt.

Zumindest die, bei der Kreishandwerkerschaft Gießen eingeholten Stellungnahmen, brachten größtenteils Zustimmung zu der beabsichtigten Gesellschaftsgründung. Sie lieferten weitere, wichtige Erkenntnisse, zusätzliche Anregungen und Informationswünsche. Den vorgebrachten Argumenten konnte im Rahmen der vorliegenden Ausführungen hinreichend entgegen und Einwendungen entkräftet werden.

Die gemeinsame wirtschaftliche Betätigung von Stadt und SWG zu den dargelegten Zwecken und Zielen kann folglich nicht durch heimische Handwerksbetriebe abgebildet werden. Vielmehr kann die regionale Wirtschaft durch Auftragserteilungen im vergaberechtlichen Rahmen sowie dem Kompetenzauf- und -ausbau bei Zukunftstechnologien von der beabsichtigten Gründung der MIT.GIESSEN GmbH profitieren.

Im Auftrag
gez.

Norman Rausch

Anlage 1: Stellungnahme der IHK Gießen-Friedberg vom 10.10.2022

Anlage 2: Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Gießen vom 20.10.2022



Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Die Unternehmer-Mitmachorganisation



IHK Gießen-Friedberg / Postfach 11 12 20 / 35357 Gießen

Bearbeitet von:
Vitalis Kifel

Telefon: 06031 609 2505
Fax: 06031 609 5 2505

E-Mail: kifel@
giessen-friedberg.ihk.de

Universitätsstadt Gießen
Kämmerei
Berliner Platz 1
35353 Gießen



Friedberg, 10. Oktober 2022

Stellungnahme nach § 121 Abs. 6 Satz 2 HGO **Ihr Schreiben vom 20.09.2022**

Sehr geehrter Herr Dr. During,

in Ihrem Schreiben vom 20.09.2022 haben Sie uns informiert, dass die Universitätsstadt Gießen beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadtwerke Gießen AG eine Zweckgesellschaft – die MIT.Gießen GmbH – zu gründen.

Ziele Ihrer geplanten unternehmerischen Tätigkeit sind insbesondere „Klimaneutralität“, Nutzung Ihrer Liegenschaften und Stärkung der überregionalen Wettbewerbsstellung der Stadtwerke Gießen AG.

Hierzu haben Sie die IHK Gießen-Friedberg um Stellungnahme gebeten gemäß § 121 Abs. 6 Satz 2 HGO. Gerne nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Ausgangspunkt für diese Stellungnahme ist für die IHK Gießen-Friedberg, ob eine Ausnahme von dem Axiom „Privat vor Staat“ gerechtfertigt ist.

Grundsätzlich könnte die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auch durch private Unternehmen erfolgen, § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO. Es müsste also der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigen, § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO.

Die Erreichung von Klimaneutralität ist ein öffentlicher Zweck. Es ist aber nicht erkennbar, warum dieses Ziel durch die Gründung dieser Gesellschaft gerechtfertigt sei.

Seite 1/2

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Postanschrift: Postfach 11 12 20 / 35357 Gießen / Büroanschrift: Lonystraße 7 / 35390 Gießen

Tel.: 0641 7954-0 / Fax: 0641 7954-55000 / E-Mail: zentrale@giessen-friedberg.ihk.de / Internet: www.giessen-friedberg.ihk.de

Sparkasse Oberhessen / IBAN: DE80 5185 0079 0050 0028 10 / BIC: HELADEF1FRI

VB-Mittelhessen / IBAN: DE92 5139 0000 0000 3029 02 / BIC: VBMHDE5F

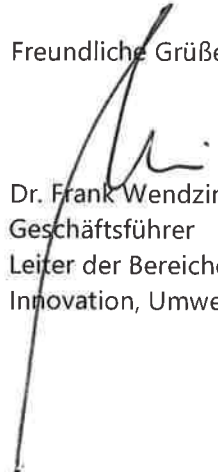


Ebenso verhält es sich mit der Stärkung der überregionalen Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerke Gießen AG. Dies erscheint uns nicht als hinreichende Rechtfertigung für kommunale Betätigung.

Wir begrüßen, dass seitens der MIT.Gießen GmbH regionale Dachflächen kommunaler Gebäudemit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet werden sollen und dazu regionale Dienstleister und Handwerksbetriebe beauftragt werden, sehen allerdings nicht das Erfordernis der Errichtung einer kommunalen Gesellschaft, da die verfolgten Ziele auch von privaten Unternehmen erreicht werden könnten.

Es ist daher zu prüfen, ob die durch die kommunale Gesellschaft zu erledigende Aufgabe der Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen, nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann.

Freundliche Grüße



Dr. Frank Wendzinski

Geschäftsführer

Leiter der Bereiche Existenzgründung, Unternehmensförderung,
Innovation, Umwelt und Standortpolitik

■ KH Gießen Goethestraße 10 35390 Gießen

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Kämmerei
Herrn Dr. During
Postfach 11 08 20
35390 Gießen

Ansprechpartner: Ass. iur. Björn Hendrichke
Telefon: 0641-97490 12
Email: bjoern.hendrichke@khgiessen.de

20. Oktober 2022

Stellungnahme zur Markterkundung im Zuge der Gründung einer neuen Projektgesellschaft durch die Universitätsstadt Gießen und die Stadtwerke Gießen AG

Sehr geehrter Herr Dr. During,

mit Schreiben vom 20.09.2022 haben Sie die Kreishandwerkerschaft Gießen darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Universitätsstadt Gießen zur Verwirklichung des Plans „Klimaneutrales Gießen 2035“ beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadtwerke Gießen AG eine Gesellschaft mit dem Namen MIT.GIESSEN GmbH zu gründen, um Entwicklungspotenziale von Energiedienstleistungen im Bereich der erneuerbaren Energien verstärkt zu nutzen. Der Fokus der Gesellschaft soll zunächst auf der Errichtung, den Betrieb und die Verpachtung von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen städtischer Gebäude in Gießen liegen. Die MIT.GIESSEN GmbH wird hierzu geeignete Dachflächen der städtischen Liegenschaften pachten und darauf PV-Anlagen installieren lassen, die nach erfolgter Installation und Abnahme wiederum an die Universitätsstadt Gießen verpachtet werden.

Im Rahmen der Anhörung gemäß § 121 Abs. 6 S. 2 HGO nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu I: Zweck und Vorgehen bei der MIT.GIESSEN GmbH

Soweit die Universitätsstadt Gießen Dachflächen ihrer städtischen Gebäude energetisch nutzen möchte und sich hierbei der energiewirtschaftlichen Fachkompetenz der Stadtwerke Gießen AG als Mitgesellschafter bedient, bestehen aus Sicht des regionalen Handwerks keine Bedenken. Die avisierten Energiedienstleistungen, wie das angeführte Monitoring von Photovoltaik-Anlagen und die Erstellung von Energieberichten, gehören zum Aufgabenbereich eines städtischen Energieversorgers und werden in der Regel nicht durch Handwerksunternehmen am Markt angeboten.

Dem wesentlichen Gesellschaftszweck, geeignete Dachflächen der städtischen Liegenschaften durch die MIT.GIESSEN GmbH zu pachten und darauf PV-Anlagen installieren zu lassen, um diese wiederum an die Universitätsstadt Gießen zu verpachten, stehen im Grundsatz keine handwerklichen Interessen und Belange entgegen, solange die Beschaffung, Errichtung und die Installation der PV-Anlagen durch Handwerksunternehmen erfolgt. Entsprechend Ihrer Ausführungen beabsichtigt die MIT.GIESSEN GmbH zum Zwecke der Errichtung und Installation der PV-Anlagen vornehmlich örtliche Handwerksbetriebe zu beauftragen, was wir mit Blick auf die regionale Wertschöpfung ausdrücklich begrüßen, soweit davon auch die Materialbeschaffung umfasst ist.

Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens teilen Sie weiterhin mit, dass die MIT.GIESSEN GmbH aus vergaberechtlichen Gründen mindestens 80 % ihres Umsatzes mit der Universitätsstadt Gießen generieren muss. Ein wesentlicher Umsatz mit Unternehmen, die nicht dem „Konzern“ Universitätsstadt angehören, sei nicht vorgesehen. Hieraus schlussfolgern wir, dass Ausnahmen bis zu einer Höhe von 20 % des Umsatzes der MIT.GIESSEN GmbH grundsätzlich möglich sind. Um die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des § 121 HGO zu bringen, bitten wir um Klarstellung, dass die zu gründende Gesellschaft auch im Rahmen der möglichen Ausnahmen zukünftig keinen Umsatz außerhalb der städtischen Unternehmungen generiert und insbesondere keine Handwerksdienstleistungen gegenüber Verbrauchern anbietet.

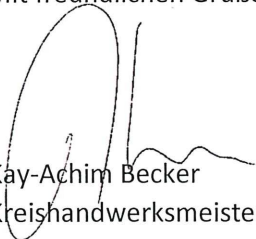
Im Sinne der Transparenz begrüßen wir Ihren Vorschlag, dass sich die Geschäftsführung der Gesellschaft einmal im Jahr mit dem Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Gießen über den Geschäftsverlauf und die Zukunftsaussichten austauscht. Ergänzend bitten wir um eine verbindliche Zusage, dass ein Austausch unterjährig auch dann stattfindet, wenn sich der dargestellte Gesellschaftszweck ändert und/oder neue Geschäftsmodelle entwickelt und realisiert werden sollen. Dies gilt im Besonderen, wenn Belange des regionalen Handwerks betroffen sind.

Zu III: Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft in der Region Gießen

Soweit Sie unter Punkt III. Auswirkungen auf das Handwerk in der Region Gießen darstellen und hierzu ausführen, dass lokale Gewerbebetriebe vorrangig berücksichtigt werden sollen, bitten wir mit Blick auf das zugesagte jährliche Treffen um Offenlegung, welche Umsätze mit dem heimischen Handwerk gemacht wurden.

Abschließend bedanken wir uns für die Anhörung im Rahmen des Markterkundungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 6 S. 2 HGO und bitten um Berücksichtigung der dargestellten Belange des regionalen Handwerks.

Mit freundlichen Grüßen



Kay-Achim Becker
Kreishandwerksmeister



Ass. iur. Björn Hendrichke
Hauptgeschäftsführer